

# AMTSBLATT



**Verbandsgemeinde  
Kirchheimbolanden**

Aktiv für Mensch + Zukunft  
*... wir arbeiten dran!*

**Nr. 28 vom 30.07.2004**

**Auskunft erteilt: Frau Druck**

## I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

<b>Datum</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
	Es liegen keine Veröffentlichungen vor.	

## II. Bekanntmachung anderer Behörden

<b>Datum</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
26.04.04	Bekanntmachung über eine Terminbestimmung im Wege der Zwangsvollstreckung, Gemeinde Kriegsfeld	457
26.07.04	Bekanntmachung des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück über das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Bennhausen - Jakobsweiler - Bennhausen über die Ladung zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und zum Anhörungstermin über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes	459

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)**  
**Rheinessen-Nahe-Hunsrück**  
-Flurbereinigungsbehörde-

67549 Worms, 26.07.2004  
Brucknerstr. 5  
Tel.: 06241/504-306  
Fax: 06241/504-444  
E-Mail: dlr-5@dlr.rlp.de

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren**

Az.:

**Ladung zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und zum  
Anhörungstermin über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes**

- I Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Dannenfels-Jakobsweiler-Bennhausen, Landkreis Donnersbergkreis, wird den Beteiligten der Flurbereinigungsplan gemäß § 59 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987),

**am Montag, dem 30. August 2004 und  
am Dienstag, dem 31. August 2004,**  
jeweils vormittags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr  
und nachmittags von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr,  
im Dorfgemeinschaftsraum in  
67808 Bennhausen, Hauptstraße 2

bekannt gegeben.

**Der Flurbereinigungsplan liegt in dieser Zeit zur Einsichtnahme für  
die Beteiligten aus.**

In der gleichen Zeit werden Beauftragte der Flurbereinigungsbehörde zur Auskunftserteilung und örtlichen Einweisung anwesend sein.

Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin wahrzunehmen. Im Anhörungstermin (vgl. Abschnitt II dieser Ladung) besteht erfahrungsgemäß nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über einzelne Abfindungen zu erteilen.

- II Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes wird gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG Termin anberaumt

**auf Mittwoch, den 01. September 2004,  
vormittags um 8.30 Uhr,  
in der Turnhalle der Grundschule in  
67814 Dannenfels, Bastenhauser Str..**

Hierzu werden die Beteiligten geladen als

1. Eigentümer ihrer dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke,
2. Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegen,
3. Angrenzer an das Flurbereinigungsgebiet wegen der Neuvermarkung der Grenzen gemäß § 56 FlurbG.

**Widersprüche** gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes, insbesondere gegen die Abfindungen und gegen die Vermarkung der Grenzen des Flurbereinigungsgebietes, **müssen** die Beteiligten **zur Vermeidung des Ausschlusses** entweder im Anhörungstermin am **01. September 2004** vorbringen oder innerhalb von **zwei Wochen** nach diesem Termin schriftlich oder zur Niederschrift beim DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück erheben. Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die schriftlichen Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist beim DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück eingegangen sein.

**Vor dem Anhörungstermin bei der Flurbereinigungsbehörde oder bei sonstigen Stellen erhobene Einwendungen haben keine rechtliche Wirkung.**

zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.

Wer an der Wahrnehmung des Anhörungstermins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachzuweisen, die auch nachgereicht werden kann. Dies gilt auch für Eheleute, falls sie sich gegenseitig vertreten.

Die Unterschrift des Vollmachtgebers ist amtlich (z.B. von Verbandsgemeinde, Gerichts- oder Polizeibehörde) zu beglaubigen; die amtliche Beglaubigung ist gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei. Vollmachtsvordrucke sind bei der Ortsgemeinde Dannenfels, Jakobsweiler, Bannhausen oder bei der Flurbereinigungsbehörde erhältlich.

- III Jeder Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan (Nachweis des neuen Bestandes), der seine neuen Flurstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm Eingebachten und die Ausgleichs- und Entschädigungen nachweist. Der Auszug ist zu den Terminen mitzubringen.  
Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. an den Vertreter. Miteigentümer, die trotz Aufforderung keinen gemeinsamen Bevollmächtigten benannt haben, erhalten ebenfalls nur einen Auszug. Dieser geht an den im Grundbuch an erster Stelle eingetragenen Miteigentümer.
- IV Die im Nachweis des neuen Bestandes (neue Flurstücke) in Spalte 6 angegebenen Wertverhältnisse ergeben sich aus der Multiplikation der einzelnen Klassenflächen mit den dazugehörigen Wertverhältniszahlen, die nachstehend für die einzelnen Klassen nach Nutzungsarten aufgeführt sind:

Wertermittlungsrahmen											
Nutzungsart	Abk.	NKZ	Werteinheiten je ar in den Wertermittlungsklassen								
			1	2	3	4	5	6	7	8	9
Acker	A	1	50	47	44	40	36	30	24		
Garten	G	2	50	47	44	40	36	30	24		
Grünland	GR	3	50	47	44	40	36	30	24		
Waldfläche	LNH	6	16								
Hutung	HU	7	16								
GR (Hausgarten)	GR	8	1								
Gebäude- und Freifläche	GFU	9	1								
Platz	PL	10	0								
Landesstraße	L	16	0								
Kreisstraße	K	17	0								
Straße	S	18	0								
Weg	WEG	19	0								
Wasserfläche	WAT	21	0								
Unland	U	22	2								
Gewässer III. Ordnung	G III	24	0								

#### V Zusatz für die Inhaber von Rechten an Grundstücken

Nebenbeteiligte, deren Rechte aus dem Grundbuch ersichtlich sind, erhalten ebenfalls einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan. Für die Rechte haften die im Auszug näher bezeichneten Abfindungsgrundstücke. Die bisher haftenden alten Grundstücke können anhand der im Auszug gemachten Angaben über die Grundbucheintragen festgestellt werden.

Da die eingetragenen Rechte im Flurbereinigungsverfahren durch die Ausweisung von entsprechendem neuem Grundbesitz gewahrt bleiben und der neue Grundbesitz bezüglich der Belastung anstelle des alten Grundbesitzes tritt, ist das Erscheinen dieser Nebenbeteiligten zum Termin nicht unbedingt erforderlich.

Im Auftrag

gez. Paul Frowein

(Paul Frowein)